



**MARKTGEMEINDEAMT  
SANKT MAREIN IM MÜRZTAL**  
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag, Steiermark  
Postleitzahl 8641 - www.stmarein-mzt.at  
Tel (03864) 22 22-0 Fax (03864) 22 22-8  
gde@st-marein-muerztal.gv.at

**Sankt Marein im Mürztal, 5. Juni 2020**  
**GZ.:** 031-2/368/2020/Wru  
**Betreff:** Flächenwidmungsplanänderung  
Verfahrensfall Nr. 0.03;  
Auflage Entwurf

# KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal in seiner Sitzung am 3. Juni 2020 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF. zu ändern und den Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.03, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH mit Stand: 20.05.2020, GZ: 092FG20 (Verordnungswortlaut, plangrafische Darstellung und Erläuterungsbericht), in der Zeit von **8. Juni 2020 bis 4. August 2020** im Marktgemeindeamt Sankt Marein im Mürztal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

**Amtsstunden:** Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

2. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Stellungnahme oder Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal einbringen.

## **Die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.03 bezieht sich auf nachfolgende Bereiche:**

- (1) Die Grundstücke Nr. 72/3 (Teilfläche) und 72/4, beide KG 60018 Graschnitz, im Flächenausmaß von rund 39.075 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von bisher Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche (L), teilweise Ersichtlichmachung öffentliches/privates Gewässer (öpg) zukünftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 (I1 (1)) gem. § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.5 lit. a) Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. Nr. 6/2020 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 1,5 festgelegt werden.
- (2) Als fehlendes Aufschließungserfordernis gemäß § 29 (3) Z. 1 Stmk. ROG 2010 idgF sollen festgelegt werden:
  - Äußere Anbindung und Innere Erschließung
  - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Basis einer wasserwirtschaftlichen Gesamtbetrachtung
  - Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Wiederverfüllung gem. wasserrechtlicher Bewilligung)
  - Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Altablagerung
  - Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Rohrleitung – Gashochdruck

- Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Richtfunkstrecke

(3) Zur Umsetzung der öffentlichen und siedlungspolitischen Interessen wird die Verpflichtung zur Erstellung eines gemeindegrenzüberschreitenden Bebauungsplanes gemeinsam mit der Stadtgemeinde Kapfenberg festgelegt.

(4) Anpassung der Ersichtlichmachungen:

In der Plandarstellung wird die mit Schreiben vom 19.02.2019 vom Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 15, Referat Abfall- und Abwassertechnik, Chemie, GZ: ABT15-155510/2017 bekannt gegebene Altablagerung ersichtlich gemacht.

(5) Für den gegenständlichen Änderungsbereich wird als Maßnahme zur aktiven Bodenpolitik eine Vorbehaltsfläche für Industrie und Gewerbe (Gul) ausschließlich zur bedarfsorientierten Erweiterung des Montan Terminals Kapfenberg gem. § 37 (1) Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. Nr. 6/2020 festgelegt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(DI Günther Ofner)

Angeschlagen am: 5. Juni 2020

Abgenommen am: 5. August 2020